

Bundesanzeiger

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Market Vectors ETF Trust New York / USA	Kapitalmarkt	Besteuerungsgrundlagen Market Vectors ETF Trust US57060U6055	30.04.2012

Market Vectors ETF Trust

New York / USA

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

**Market Vectors ETF Trust – Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011)	0,3040	0,3040	0,3040
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,3105 ¹⁾	0,3105 ¹⁾	0,3105 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,3105 ¹⁾	0,3105 ¹⁾	0,3105 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,3990 ¹⁾	0,3990 ¹⁾	0,3990 ¹⁾
	- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,3893 ²⁾	0,3893 ²⁾	0,3893 ²⁾
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0097 ¹⁾	0,0097 ¹⁾	0,0097 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,3683 ³⁾	0,3683 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,2021	0,2021
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,1663	0,1663
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0756 ⁴⁾	0,0756 ⁴⁾	0,0756 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0415	0,0415	0,0415
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0341	0,0341	0,0341
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0756 ⁴⁾	0,0756 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0415	0,0415

	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0341	0,0341
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0015	0,0015	0,0015
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0012	0,0012	0,0012
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0027 ⁴⁾	0,0027 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0015	0,0015
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0012	0,0012
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3202	0,3202	0,3202
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,3202	0,3202	0,3202
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,1663	0,1663	0,1663
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,1663	0,1663	0,1663
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0126 ⁴⁾	0,0126 ⁴⁾	0,0126 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0069	0,0069	0,0069
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0057	0,0057	0,0057
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0126 ⁴⁾	0,0126 ⁴⁾

	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0069	0,0069
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0057	0,0057
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0007 ⁴⁾	0,0008 ⁴⁾	0,0008 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0004	0,0005	0,0005
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0003	0,0004	0,0004
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0008 ⁴⁾	0,0008 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0005	0,0005
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0004	0,0004
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0144	0,0144	0,0144
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0079	0,0079	0,0079
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0065	0,0065	0,0065
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0216	0,0216	0,0216
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0118	0,0118	0,0118
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0097	0,0097	0,0097

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,3893 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3040 je Anteil kann auf einen darin enthaltenen Ausschüttungsanteil in Höhe von USD 0,2940 je Anteil ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Coal ETF (ISIN: US57060U8374)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung: - Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011) § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,4830	0,4830	0,4830
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012) - davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,5198 ¹⁾	0,5198 ¹⁾	0,5198 ¹⁾
b) Ausschüttungsgleiche Erträge - davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge - davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen	0,3470 ¹⁾ 0,3259 ²⁾	0,3470 ¹⁾ 0,3259 ²⁾	0,3470 ¹⁾ 0,3259 ²⁾
	0,0212 ¹⁾	0,0212 ¹⁾	0,0212 ¹⁾

	enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,5914 ³⁾	0,5914 ³⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,2223	0,2223
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,3691	0,3691
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,3517 ⁴⁾	0,3517 ⁴⁾	0,3517 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,1322	0,1322	0,1322
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,2195	0,2195	0,2195
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,3517 ⁴⁾	0,3517 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,1322	0,1322
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,2195	0,2195
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0109 ⁴⁾	0,0109 ⁴⁾	0,0109 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden	0,0041	0,0041	0,0041

	ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0068	0,0068	0,0068
II)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0109 ⁴⁾	0,0109 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0041	0,0041
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0068	0,0068
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,5409	0,5409	0,5409
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,5409	0,5409	0,5409
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,3691	0,3691	0,3691
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,3691	0,3691	0,3691
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0548 ⁴⁾	0,0548 ⁴⁾	0,0548 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0206	0,0206	0,0206
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0342	0,0342	0,0342
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0548 ⁴⁾	0,0548 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0206	0,0206
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0342	0,0342
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000

dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0027 ⁴⁾	0,0033 ⁴⁾	0,0033 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0010	0,0012	0,0012
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0017	0,0021	0,0021
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0033 ⁴⁾	0,0033 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0012	0,0012
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0021	0,0021
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0589	0,0589	0,0589
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0222	0,0222	0,0222
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0368	0,0368	0,0368
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0339	0,0339	0,0339
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0127	0,0127	0,0127
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0212	0,0212	0,0212

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,3259 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,4830 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Global Alternative Energy ETF (ISIN: US57060U4076)
für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011)	0,3480	0,3480	0,3480
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,3480 ¹⁾	0,3480 ¹⁾	0,3480 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,3480 ¹⁾	0,3480 ¹⁾	0,3480 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,4643 ¹⁾	0,4643 ¹⁾	0,4643 ¹⁾
- davon zum Geschäftsjahresende zufließende ausschüttungsgleiche Erträge	0,4642 ²⁾	0,4642 ²⁾	0,4642 ²⁾
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0001 ¹⁾	0,0001 ¹⁾	0,0001 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0393 ³⁾	0,0393 ³⁾
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0393	0,0393
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000

bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0215 ⁴⁾	0,0215 ⁴⁾	0,0215 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0215	0,0215	0,0215
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0215 ⁴⁾	0,0215 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0215	0,0215
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0065 ⁴⁾	0,0065 ⁴⁾	0,0065 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0065	0,0065	0,0065
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0065 ⁴⁾	0,0065 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden	-	0,0065	0,0065

	ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,3481	0,3481	0,3481
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,3481	0,3481	0,3481
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0037 ⁴⁾	0,0140 ⁴⁾	0,0140 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0037	0,0140	0,0140
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0140 ⁴⁾	0,0140 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0140	0,0140
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0016 ⁴⁾	0,0026 ⁴⁾	0,0026 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden	0,0016	0,0026	0,0026

	ausschüttungsgleichen Erträgen			
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0026 ⁴⁾	0,0026 ⁴⁾
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0026	0,0026
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0203	0,0203	0,0203
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0203	0,0203	0,0203
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0192	0,0192	0,0192
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0192	0,0192	0,0192
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	0,0001	0,0001	0,0001

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

³⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

⁴⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,4642 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,3480 je Anteil kann auf einen darin enthaltenen Ausschüttungsanteil in Höhe von USD 0,3350 je Anteil ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011)	0,1500	0,1500	0,1500
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	0,1500 ¹⁾	0,1500 ¹⁾	0,1500 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	0,1500 ¹⁾	0,1500 ¹⁾	0,1500 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,1500 ²⁾	0,1500 ²⁾
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,1500	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie	0,0000	-	-

	Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die	-	0,0000	0,0000

unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)			
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
cc) abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd) die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee) fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff) die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g) Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h) die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

1) Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

2) Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 0,1500 je Anteil kann ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
Nachrichtlich: Die Zwischenausschüttung bezieht sich auf folgende Barausschüttung:			
- Ausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag); (Zahltag: 30. Dezember 2011)	1,5860	1,5860	1,5860
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Zwischenausschüttung vom 23. Dezember 2011 (Ex-Tag)	1,5860 ¹⁾	1,5860 ¹⁾	1,5860 ¹⁾
aa) In der Zwischenausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Zwischenausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge vom 23. Dezember 2011 (gemäß Ausschüttungsbeschluss vom 31. Januar 2012)	1,5860 ¹⁾	1,5860 ¹⁾	1,5860 ¹⁾
- davon nicht abzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	1,5860 ²⁾	1,5860 ²⁾
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge	0,0000	-	-

	nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)			
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	1,5860	1,5860	1,5860
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	1,5860	1,5860	1,5860
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	1,5860	1,5860	1,5860
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	0,0000	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	1,5860	1,5860	1,5860
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den			

	ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
	- davon in den zum Geschäftsjahresende zufließenden ausschüttungsgleichen Erträgen	-	0,0000	0,0000
	- davon per Ausschüttung vom 23. Dezember 2011	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die Zwischenausschüttung mit den entsprechenden ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen gilt zu dem jeweils relevanten Ausschüttungszeitpunkt als zugeflossen.

²⁾ Alle Beträge stellen Bruttowerte vor Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) bzw. des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) i.V.m. §§ 2 und 3 InvStG dar.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,0000 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Von der Barausschüttung in Höhe von USD 1,5860 je Anteil kann auf einen darin enthaltenen Ausschüttungsanteil in Höhe von USD 1,2120 je Anteil ggf. U.S. Quellensteuer – abhängig von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers – einbehalten worden sein.

**Market Vectors ETF Trust – Oil Services ETF (ISIN: US57060U1916)
für den Zeitraum vom 20.12.2011 bis 31.12.2011**

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)

	Privat- anleger	Sonstiger betrieblicher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG			
a) Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa) In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb) In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b) Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0101 ¹⁾	0,0101 ¹⁾	0,0101 ¹⁾
c) In den ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa) Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb) Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0000	0,0000
dd) steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee) Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff) steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg) Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh) in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000

ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung / Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer	0,0000	0,0000	0,0000

	Geschäftsjahre			
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0000	0,0000	0,0000

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 31. Dezember 2011 als zugeflossen.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 1. Januar 2012 um USD 0,0101 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Jahresbericht der Market Vectors ETF Trust für das am 31. Dezember 2011 endende Geschäftsjahr steht am Sitz der Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA, zur Einsicht zur Verfügung.

New York, den 26. April 2012

Market Vectors ETF Trust

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Market Vectors ETF Trust – Agribusiness ETF (ISIN: US57060U6055)**
- **Market Vectors ETF Trust – Coal ETF (ISIN: US57060U8374)**
- **Market Vectors ETF Trust – Global Alternative Energy ETF (ISIN: 57060U4076)**
- **Market Vectors ETF Trust – Gold Miners ETF (ISIN: 57060U1007)**
- **Market Vectors ETF Trust – Junior Gold Miners ETF (ISIN: 57060U5891)**
- **Market Vectors ETF Trust – Oil Services ETF (ISIN: 57060U1916)**

An Market Vectors ETF Trust, 335 Madison Avenue, New York, NY 10017, USA

Die Market Vectors ETF Trust (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des geprüften Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den

Zeitraum vom 1. Januar 2011 (ein abweichender Beginn des Zeitraums ist aus der jeweiligen Veröffentlichung ersichtlich) bis 31. Dezember 2011 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 26. April 2012

**Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
